

Satzung der Stiftung IndienHilfe

§ 1

Die Stiftung führt den Namen IndienHilfe.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wallenhorst

§ 2

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozialgesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung sowohl der schulischen und außerschulischen Erziehung, als auch der beruflichen Bildung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der Stiftung IndienHilfe. Im Mittelpunkt stehen Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeanstrengungen. Dies wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung, Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert die Stiftung auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus- und Weiterbildung als auch der beruflichen Bildung in Indien, durch die Stiftung.

§ 3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

Das Stiftungsvermögen beträgt bei Errichtung der Stiftung **100.000,00 €** (in Worten EINHUNDERTTAUSEND EURO).

§ 5

a)

Es kann durch Zuwendungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden, wenn das ausdrücklich bestimmt ist.

b)

Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen entgegenzunehmen, die im Vermögensstock der Stiftung erhalten bleiben müssen (Zustiftungen). Soweit sie lediglich zur Verfolgung einzelner Stiftungszwecke erfolgen, ist Zustiftung, einschließlich ihrer Surrogate und Erträge, in der Rechnungslegung der Stiftung gesondert auszuweisen und zu verwenden; einer tatsächlichen real getrennten Vermögensverwaltung bedarf es nicht. Sofern der Zustifter dies zur Auflage macht, unterliegt die Zustiftung einer eigenständigen Anfallberechtigung bei Aufhebung oder Zweckfortfall der Stiftung, § 88 BGB, § 81 Abs. 1 AO.

c)

Sofern Zustiftungen von mehr als 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million Euro) pro Kalenderjahr oder in Geld- oder Sachwerten (über deren Bewertung entscheidet auf Verlangen des Vorstands über die Kosten der Stiftung gegebenenfalls ein Sachverständiger als Schiedsgutachter) erfolgen, hat der Zustifter Anspruch auf Aufnahme in den Beirat. Die Mitgliedschaft endet mit Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Tod.

d)

Das Stiftungsvermögen ist im Hinblick auf Zustiftungen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Diesem Grundsatz ist auch Genüge getan, wenn und soweit der Substanzerhalt gewährleistet bleibt.

e)

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Erträge aus dem Stiftungsvermögen können, auf Beschluss des Vorstandes, auch dem Vermögensstock zugeführt werden.

f)

Freie Rücklagen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a AO) gebildet werden. Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszweckes wieder aufgelöst werden. Darüber entscheidet der Vorstand jährlich.

§ 6

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand sowie der Beirat. Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen; diese können auch pauschaliert werden.

§ 10

Der Vorstand besteht aus drei Personen, die vom Beirat jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt werden. Der erste Vorstand wird vom Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt. Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.

§ 11

Die Mitglieder des Vorstands können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Beirat abberufen werden.

§ 12

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Neuwahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein Nachfolger nur bis zum Ende laufenden Amtsperiode gewählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam.

Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und nach dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Vergabe von Stiftungsmitteln (gegebenenfalls aufgrund von Richtlinien),
- Entscheidung über die Bildung von Rücklagen,
- Rechnungslegung und Berichterstattung über die Verwaltung der Stiftung an den Beirat und an die Stiftungsaufsicht,
- gegebenenfalls die Anstellung von Arbeitskräften.

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf, vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen sind.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens zwei seiner Mitglieder.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig, soweit es nur zwei Vorstandsmitglieder gibt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern es mehr als zwei Vorstandsmitglieder gibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Über die Sitzung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

5. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung wünscht.

§ 14

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Sie sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen oder sinnvollen Sachverstand aufweisen. Die Mitglieder des ersten Beirats werden von der Stifterin oder dem Stifter berufen; im Übrigen ergänzt sich das Kuratorium selbst durch Zuwahl bzw. wählt rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode ein neues Mitglied.

2. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger lediglich bis zum Ende der Amtszeit gewählt.

4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

§ 15

1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung

2. Für die Vergabe von Stiftungsmitteln kann der Beirat in Abstimmung mit dem Vorstand Richtlinien erlassen.

3. Der Beirat fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf, einberufen werden.

4. Der Beirat ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertretung anwesend sind.

5. Sofern nichts Anderes bestimmt ist, fasst der Beirat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Beschlussfassung ist - mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung - im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, sofern kein Mitglied des Beirats eine Sitzung wünscht.

7. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 16

1. Der Beirat kann einen Beschluss über Änderungen der Satzung, über die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen oder die Aufhebung der Stiftung nur einstimmig fassen. Maßnahmen dieser Art bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, darf das Stiftungsvermögen nach vorheriger Zustimmung des Finanzamts nur gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahekommen.

§ 17

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die

IndienHilfe Deutschland e.V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte die IndienHilfe Deutschland e.V. nicht mehr existieren, fällt das Vermögen der Stiftung auf die

Indienhilfe Pater Franklin e.V., Rülzheim,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte die Indienhilfe Pater Franklin e.V. nicht mehr existieren, fällt das Vermögen der Stiftung auf das

Bistum Osnabrück,

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Indien zu verwenden hat.

Wallenhorst, _____
Datum

Unterschriften

Jürgen Fluhr

Sabine Müller

Matthias Kirsch
(alle handelnd für die IndienHilfe
Deutschland e.V.)

sowie

Alexander Nümann